Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 93 **Ausgegeben Danzig, den 11. September** **1935**

Inhalt:

An unsere Bezieher!

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab geltenden Bezugsgebühren für Gesetzblatt, Staatsanzeiger Teil I und Teil II sind am Schluß veröffentlicht.

Danzig, den 10. September 1935.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig

226

Verordnung
über Änderungen in der Sozialversicherung.
Vom 28. August 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 243 ff.) wird mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 393 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Kasse einen Säumniszuschlag von 5 vom Hundert des Beitragsrückstandes erheben, der wie der Rückstand selbst beigetrieben wird."

2. Im § 754 Abs. 1 und im § 1020 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Berufsgenossenschaft einen Säumniszuschlag von 5 vom Hundert des Beitragsrückstandes erheben, der wie der Rückstand selbst beigetrieben wird."

3. Im § 1468 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei einem Beitragsrückstand kann die Landesversicherungsanstalt einen Säumniszuschlag von 5 vom Hundert des Rückstandes erheben."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Im § 1468 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Kosten" die Worte eingefügt „und der Säumniszuschlag."

Artikel II

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

Im § 183 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei einem Beitragsrückstand kann die Landesversicherungsanstalt einen Säumniszuschlag von 5 vom Hundert des Rückstandes erheben."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Im § 183 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Kosten" die Worte eingefügt „und der Säumniszuschlag".

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 9. 1935.)

Artikel III

Den Vorschriften der Artikel I und II unterliegen auch Beitragsrückstände, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits festgestellt waren.

Artikel IV

1. Im § 2 des Gesetzes betreffend das Spruch- und Beschlußverfahren in der Reichsversicherungsordnung vom 19. März 1924 (G. Bl. S. 89) in der Fassung der Verordnung über das Spruch- und Beschlußverfahren bei dem Oberversicherungsamt nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juni 1931 (G. Bl. S. 595) erhält Abs. 2, c folgende Fassung:

   „c) einem von dem Gerichtspräsidenten bestellten richterlichen Beamten".

2. Im § 250 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung über das Spruch- und Beschlußverfahren bei dem Oberversicherungsamt nach dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 19. Juni 1931 (G. Bl. S. 596) erhält Abs. 2 c) folgende Fassung:

   „c) einem von dem Gerichtspräsidenten bestellten richterlichen Beamten".

Artikel V

Die Ausführungsverordnung vom 7. September 1934 (G. Bl. S. 701) für die Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 11. Juli 1934 (G. Bl. S. 532) wird aufgehoben.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

227

Erste Ausführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 (G. Bl. S. 869).

Vom 30. August 1935.

Zur Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 (G. Bl. S. 869) ergeht folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Zur Wahrnehmung aller Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, Kammer für Verwaltungsangelegenheiten, und des Obergerichts, Senat für Verwaltungsangelegenheiten, (Art. I § 1, 4 der Rechtsverordnung vom 9. August 1935), sind auch diejenigen Beamten der Verwaltungslaufbahn befugt, die diese Geschäfte im Zeitpunkt ihrer Übertragung auf die Gerichtsbehörden wahrnehmen.

§ 2

Die Vorschrift des § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in der Fassung des Art. III § 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung vom 9. August 1935 findet auch Anwendung, wenn die Entscheidung des Senats vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung vom 9. August 1935 bereits ergangen ist.

§ 3

Die §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes in der in Art. II § 5 der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 (G. Bl. S. 869) genannten Fassung finden auch auf die Verfahren Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 7 des Kommunal-Beamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Pr. G. S. S. 141) bei den Verwaltungsgerichten anhängig waren, oder die endgültig in erster oder zweiter Instanz sind, ohne daß eine der Parteien Klage im ordentlichen Rechtswege bisher erhoben hat.

Danzig, den 30. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Rechtsverordnung

betreffend den Erlaß einer Strafordnung für die Studenten und Hörer der Staatlichen Akademie für praktische Medizin zu Danzig.

Vom 4. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 36, 39, 89 und 32 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgende Strafordnung für die Studenten und Hörer der Staatlichen Akademie für praktische Medizin zu Danzig erlassen:

Strafordnung

§ 1

Pflichten

Die Aufnahme in die Gemeinschaft der Staatlichen Akademie fordert erhöhte Bereitschaft im Dienste für Volk und Staat.

§ 2

Als Glieder der Gemeinschaft haben Studenten und Hörer die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Staatlichen Akademie zu wahren und Anordnungen der Leitung gewissenhaft zu befolgen.

§ 3

Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet.

§ 4

Strafen

Folgende Strafen können verhängt werden:

a) mündliche Verwarnung,
b) schriftlicher Verweis, erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Staatlichen Akademie,
c) Nichtanrechnung des laufenden Semesters,
d) Entfernung von der Staatlichen Akademie, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters.

§ 5

Wer mit Nichtanrechnung oder Entfernung bestraft ist, kann sich erst nach Ablauf des Semesters an einer anderen Hochschule einschreiben.

Er ist für das laufende und das folgende Semester unfähig, ein studentisches Amt zu bekleiden.

§ 6

Verfahren

Der Leiter der Staatlichen Akademie leitet das Strafverfahren ein.

Er betraut den geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums der Staatlichen Akademie mit den erforderlichen Ermittlungen.

§ 7

Dieser kann Zeugen laden und eidlich vernehmen. Gegen Akademieangehörige kann er als Ordnungsstrafen Verwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

§ 8

Gibt der ermittelte Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Leiter der Akademie das Verfahren ein. Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

§ 9

Verwarnungen und Verweise verhängt der Leiter der Akademie allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

§ 10

Nichtanrechnung und Entfernung verhängt der Leiter der Akademie nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

§ 11

Dem Dreier-Ausschuß gehören an:
der Leiter der Akademie,
der Führer der Dozentenschaft,
der Fachschaftsleiter der Studentenschaft.

§ 12

Der geschäftsführende Vorsitzende des Kuratoriums legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

§ 13

Der Leiter der Akademie leitet die mündliche Verhandlung.

Der geschäftsführende Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

§ 14

Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Falle um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Leiter der Akademie statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

§ 15

Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung oder Entfernung ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

Sie wird durch 14-tägigen öffentlichen Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

§ 16

Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen Hochschule eingeschrieben, so ist dieser Mitteilung zu machen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth Dr. Kluck

229

Rechtsverordnung
betreffend den „Danziger Luftschutzbund".
Vom 4. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der „Danziger Luftschutzbund" hat die Aufgabe, den Selbstschutz der Bevölkerung gegen Luftangriffe vorzubereiten und durchzuführen.

Der „Danziger Luftschutzbund" ist rechtsfähig und hat die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; sein Sitz ist in Danzig.

Der Führer des „Danziger Luftschutzbundes" wird vom Senat der Freien Stadt Danzig ernannt und abberufen.

Der „Danziger Luftschutzbund" gibt sich selbst eine Verfassung, welche der Genehmigung des Senats bedarf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

230

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (G. Bl. 1926 S. 205).

Das vorgenannte Abkommen ist ratifiziert worden:

a) von der Regierung des Königreichs Gr. Britannien für den Australischen Staatenbund und die Gebiete von Papua, der Norfolk-Insel, Neuguinea und Nauru,

b) von der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Die Ratifikationsurkunde zu a) ist am 29. Juni 1935 im Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt worden, die Eintragung des Beitritts zu b) am 8. Juli 1935 im gleichen Sekretariat erfolgt.

Danzig, den 5. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

231

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung.

Vom 23. August 1935.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1925 (G. Bl. S. 9) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Telegraphenordnung wird wie folgt geändert:

Im § 7 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Ortsverkehr ist der Verkehr

1. innerhalb des Ortszustellbereichs,
2. innerhalb des Landzustellbereichs,
3. zwischen Ortszustellbereich und Landzustellbereich.

Ferner besteht Ortsverkehr zwischen Orten in demselben Ortsfernsprechnetz. Gehört ein Ort zu mehreren Ortsfernsprechnetzen, so hat der ganze Ort Ortsverkehr mit allen Orten in diesen Ortsfernsprechnetzen.

Im § 21, I, erster Absatz erhält der letzte Satz nach dem Punktstrich folgende Fassung:

die Zustellung durch Fernsprecher bildet bei Telegrammen an Fernsprechteilnehmer die Regel.

Im § 21, I, vierter Absatz sind zu ersetzen:

„Ortszustellbezirk" durch: Ortszustellbereich und „Landzustellbezirk" durch: Landzustellbereich.

Im § 21, I, fünfter Absatz sind zu ersetzen:

„Ortszustellbezirks" durch Ortszustellbereichs und „Bezirks" durch: Bereichs.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Danzig, den 23. August 1935.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.